



Inhalt:

1. Sitzungsbekanntmachung des Bauausschusses
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben/1, Landkreis Börde
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Bekanntmachung der
3. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06, nebst Gebietskarte sowie Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke
4. Bekanntmachung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 1/1 – Gewerbegebiet 1 und 2, Ortschaft Irxleben
5. Bekanntmachung der 4. Änderung des B-Planes Gewerbepark 1 Magdeburger Kreuz, Ortschaft Hohenwarsleben
6. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

20.02.2013

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 05.03.2013, um 19:00 Uhr, findet im OT Niedermodeleben, Sitzungsraum, Magdeburger Straße 35 die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

6. Bericht des Vorsitzenden
7. Bericht der Verwaltung
8. Erteilung einer Vollmacht der Bürgermeisterin zur Ersteigerung eines Grundstückes in der Gemarkung Niedermodeleben
Vorlage: 1082/2013
9. Erteilung einer Vollmacht der Bürgermeisterin zur Ersteigerung eines Grundstückes in der Gemarkung Niedermodeleben
Vorlage: 1083/2013

Öffentlicher Teil:

10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
11. Schließen der Sitzung

Trittelt

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 13.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Eichenbarleben /1**, Landkreis Börde, mit der Verfahrensnummer BKO 001, wird hiermit nach § 61 Abs.1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der derzeit gültigen Fassung, die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01. März 2013, 0:00 Uhr** festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan ist in einem Ausschlussstermin am 09.05.2011 vorgelegt und erörtert worden. Aufgrund eines Widerspruchs gegen den Bodenordnungsplan wurde am 13.02.2013 der 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan vorgelegt. Es wurde kein Widerspruch eingelegt. Der Bodenordnungsplan ist damit unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Anke Zwierzina



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 - 39164 Stadt Wanzleben-Börde
Telefon: (039209) 203 - 470
Telefax: (039209) 203 - 199
Email: ALFFWZL.Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

„Bodenordnung Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06“
Verf. Nr.: 0305 BÖ 04-06, Az: 611 B1.14

3. Änderungsanordnung vom 09.01.2013

I. Änderungen zum Bodenordnungsverfahren

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen bzw. hinzugezogen. Die Anlagen 1 und 3 sind Bestandteile dieser Änderungsanordnung.

Begründung:

Mit dem Beschluss vom 08.10.2001 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06, Verf.Nr.: 0305 BÖ 04-06, angeordnet. In dem Bodenordnungsgebiet werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Bei den hinzuzuziehenden Flurstücken (Anlage 1) werden aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung Flurstücke in das Verfahren einbezogen. Bei den auszuschließenden Flurstücken (Anlage 1) werden ebenfalls aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.

II. Auslegung

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke liegt im Gemeindebüro der Gemeinde Stadt Wanzleben-Börde zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch im Internet unter www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de/Aktuelles/Flurneuordnung/Bottmersdorf eingesehen werden.

III. Zeitweilige Einschränkung der hinzugezogenen Flurstücke

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- a.) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.
- b.) Bäume, Beerenträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c.) Auf den in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- d.) Wer den unter a.) bis c.) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

IV. Anmeldung von unbekanntenen Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christa Lüddecke



Anlagen: Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke
Gebietskarte zur 3. Änderungsanordnung

Anlage 1 zur 3. Änderungsanordnung vom 09.01.2013 im Verfahren Bottmersdorf

Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke

Hinzuziehung von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bottmersdorf	1	10/2
	7	11/19 und 304/101
	12	178 und 179
Etgersleben	7	85
Groß Germersleben	3	10003
	4	10001



Ausschluss von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bottmersdorf	7	1/19 und 304/10
Groß Germersleben	3	10001 und 10005
	5	10000

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1 - Gewerbegebiet 1 und 2 der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 19.02.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1 - Gewerbegebiet 1 und 2 der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittelt
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark I Magdeburger Kreuz der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hohenwarsleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 19.02.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark I Magdeburger Kreuz der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Hohenwarsleben beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittelt
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittelt
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde